

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 256; ArbGG § 94 Abs. 3; BetrVG 1972 § 5 Abs. 3
Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 51/75

Beschluß des BAG vom 21. September 1976

LAG Frankfurt/M.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 51/75

5 Ta BV 9/74 Frankfurt/Main

In Sachen

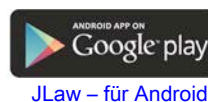
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 21. September 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Schneider beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main vom 25. Februar 1975
- 5 Ta BV 9/74 - und der Beschluß des
Arbeitsgerichts Offenbach vom 29. Novem-
ber 1973 - 3 BV 5/73 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben darüber gestritten, ob der weiter beteiligte Angestellte Hans-Joachim R leitender Angestellter im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Der Antragsteller hat die Feststellung begehrt, daß der Beteiligte R kein leitender Angestellter im Sinne dieser Gesetzesvorschrift ist. Die Vorinstanzen haben dem Antrag stattgegeben. Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens haben der Antragsteller und die Antragsgegnerin übereinstimmend erklärt, daß zwischen ihnen Einigkeit darüber besteht, daß der Angestellte Hans-Joachim R kein leitender Angestellter im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Sie haben nunmehr beantragt, die vorinstanzlichen Beschlüsse aufzuheben und das Verfahren für erledigt zu erklären. Der Beteiligte Hans-Joachim R hat erklärt, daß er mit der Bewertung, er sei kein leitender Angestellter, einverstanden ist, er also ebenfalls seinen Status als nicht leitenden Angestellten anerkennt, und daß auch für ihn kein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens besteht.

Den Anträgen ist stattzugeben.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung muß in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen geprüft werden. Nachdem die Beteiligten über den Rechtsstatus des Angestellten R untereinander Klarheit gewonnen haben, ist das Rechtsschutzinteresse für eine Entscheidung über den Status dieses Angestellten entfallen.

Bei dieser Sachlage ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Beendigung des Verfahrens dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (vgl. BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953).

gez.: Dr. Müller Dr. Auffarth Wendel

Schneider Dr. Rust



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)